

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00598 vom 22. Juni 2023

ZH Verwaltungsgericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00598

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00598 du 22 juin 2023

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00598 del 22 giugno 2023

Regeste

Kündigung | [Auflösung des Anstellungsverhältnisses eines Polizisten, dem die Arbeitsfähigkeit in Bezug auf das Tragen einer Dienstwaffe und Führen eines Dienstfahrzeugs abgesprochen wurde; Kündigungsgrund der langdauernden Krankheit.] Der Vorstand des Beschwerdegegners durfte die Kündigung des Beschwerdeführers auf dem Zirkularweg beschliessen (E. 2.2). Der Beschwerdeführer war mehr als 12 Monate aus gesundheitlichen Gründen an seiner beruflichen Tätigkeit verhindert, womit der Kündigungsgrund der langdauernden Krankheit erfüllt war (E. 3.4). Die Kündigung ist ausserdem verhältnismässig, da der Beschwerdegegner aufgrund der dünnen Personaldecke keine Möglichkeit hatte, den Beschwerdeführer ausschliesslich im Innendienst zu beschäftigen und gleichzeitig eine Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers für den Aussendienst nicht absehbar war, weil dieser stets selbst davon ausging, dass er aufgrund von gesundheitlichen Problemen nicht mehr in der Lage sei, polizeiliche Einsätze durchzuführen (E. 3.5.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Da der Streitwert mehr als Fr. 30'000.- beträgt, ist das Verfahren kostenpflichtig (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG e contrario). Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung auszurichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der in seinem amtlichen Wirkungskreis tätig gewordene Beschwerdegegner hat praxismässig ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. VGr, 22. Juni 2023, VB.2022.00754, E. 7 mit Hinweisen).

E. 6

Weil der Streitwert mehr als Fr. 15'000.- beträgt, ist als Rechtsmittel auf die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu verweisen (Art. 85 Abs. 1 lit. b BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.